



**Einwohnergemeinde
Boningen**

Gemeindeverwaltung
Dorfstrasse 52
4618 Boningen

E-Mail: info@boningen.ch
Telefon: 062 216 85 44
Telefax: 062 216 85 43
www.boningen.ch

Weisung für Repräsentationen

Historie

Überarbeitet: Herbst 2016

Vom Gemeinderat erlassen: 06. April 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Grundsatz	2
§ 2 Beitragsberechtigung	2
II. Gesuch und Zuständigkeit.....	2
§ 3 Gesuchstellung	2
§ 4 Zuständigkeiten.....	3
III. Finanzielle Beiträge	3
§ 5 Beitragsarten und Beitragshöhe.....	3
§ 6 Jubiläumsgeschenke für Vereine	3
§ 7 Empfänge von Vereinen oder von erfolgreichen Sportlern.....	3
§ 8 Jubiläumsgeschenke an Private Einwohner.....	3
§ 9 Repräsentationen von Behörden an Vereinsanlässen oder an Delegiertenversammlungen in der Gemeinde	3
§ 10 Totenehrung	4
IV. Schlussbestimmungen.....	4
§ 11 Rechtsschutz.....	4
§ 12 Inkraftsetzung	4

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Boningen erlässt folgende Weisung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹ Die Gemeinde Boningen fördert und unterstützt Aktivitäten und Projekte von Vereinen und ähnlichen Organisationen, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen.

² In der Regel werden Aktivitäten und Projekte innerhalb des Gemeindegebietes unterstützt. Ausnahmen sind im Rahmen übergeordneter Solidarität oder von besonderem öffentlichem Interesse möglich.

³ Die Gemeinde Boningen kann dazu im Rahmen der im Budget bereitgestellten Mittel finanzielle Beiträge oder Sach- und Personalleistungen sprechen.

§ 2 Beitragsberechtigung

¹ Beiträge können für Aktivitäten und Projekte gesprochen werden, wenn sie für die Gemeinde mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- a. Erbringung einer öffentlichen Leistung, z.B. kultureller oder sozialer Art
- b. Beitrag zur Schaffung von Identifikation
- c. Förderung des Zusammenhaltes nach Innen
- d. Beitrag zur positiven Imagebildung nach aussen
- e. Beitrag zur Freizeitgestaltung von Kinder und Jugendlichen
- f. Beitrag zum Schutz der Ökologie
- g. Beitrag zur Gesundheitsförderung
- h. Förderung der Integration

² Keine Beitragsberechtigung haben:

- a. Organisationen mit wirtschaftlichem oder religiösem Zweck
- b. Auswärtige Vereine
- c. Vereine ohne regelmässigen Aktivitäten innerhalb des Gemeindegebietes

II. Gesuch und Zuständigkeit

§ 3 Gesuchstellung

¹ Neue Gesuche sind mit dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gesuchsformular bis zum 30. Juni einzureichen.

² Beitragsgesuche für einmalige Beiträge an einen Anlass oder an ein Projekt sind drei Monate im Voraus einzureichen.

³ Dem Gesuch sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

- d. Aktuelle Statuten (wenn erstmalig oder bei Änderung)
- e. Jahresprogramm und/oder Beschrieb des Projekts/Anlasses
- f. Zahl der Aktivmitglieder per 1. Januar des aktuellen Jahres
- g. Verzeichnis der verantwortlichen Personen

h. Letzte Jahresrechnung/Vermögensausweis und Budget respektive Finanzplan

⁴Gesuche mit fehlenden Angaben, welche zur Beurteilung eines Beitragsanspruchs nötig sind, oder zu spät eingereichte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 4 Zuständigkeiten

Für die Gewährung von einmaligen und/oder jährlichen wiederkehrenden Beiträgen, ist der Gemeinderat verantwortlich.

III. Finanzielle Beiträge

§ 5 Beitragsarten und Beitragshöhe

Beiträge können in folgender Form geleistet werden:

- a. Wiederkehrende Beiträge
- b. Einmalige Beiträge

Die Beiträge werden jährlich budgetiert.

§ 6 Jubiläumsgeschenke für Vereine

Feiert ein Verein ein Jubiläum, kann ihm vom Gemeinderat ein Jubiläumsgeschenk zugesprochen werden.

§ 7 Empfänge von Vereinen oder von erfolgreichen Sportlern

Bei der Rückkehr eines Vereins von einem eidgenössischen Fest oder eines erfolgreichen Sportlers von einem nationalen oder internationalen Wettkampf kann vom Gemeinderat ein Beitrag an den Empfang sowie an ein angemessenes Erinnerungsgeschenk bewilligt werden.

§ 8 Jubiläumsgeschenke an Private Einwohner

Eine Vertretung der Gemeinde überbringt den Jubilaren ein Schreiben der Gemeinde und ein individuelles Geschenk im Wert von bis zu CHF 50 zu folgenden Anlässen:

- a. Zum 75. Geburtstag, 80. Geburtstag und 85. Geburtstag
- b. Zum 90. Geburtstag und danach jährlich
- c. Vor Weihnachten bei den Bewohnern der Altersheime

§ 9 Repräsentationen von Behörden an Vereinsanlässen oder an Delegiertenversammlungen in der Gemeinde

¹ Einladungen von Vereinen werden nach Möglichkeiten vom Gemeindepräsident wahrgenommen.

³ Bei Teilnahmen in offizieller Funktion an übergeordneten Anlässen kann die Behördenvertretung den Veranstaltungsteilnehmern ein Getränk offerieren oder dem Vorsitzenden einen gleichwertigen Betrag überreichen. Offeriertes Getränk wie Barbetrag dürfen CHF 1'000.– nicht übersteigen.

Bei solchen Repräsentationen ist wenn immer möglich die Festgemeinde offiziell zu begrüssen, die Grüsse der Behörden zu überbringen sowie bei auswärtigen Gästen die Gemeinde kurz vorzustellen.

§ 10 Totenehrung

Wenn Beamte, Angestellte, Mitglieder vom Gemeinderat oder Präsidenten von Kommissionen während Ihrer Amtstätigkeit sterben, spendet die Einwohnergemeinde eine Gabe und lässt in der Tageszeitung eine Todesanzeige erscheinen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Rechtsschutz

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung der Vereine durch die Gemeinde.

§ 12 Inkraftsetzung

Diese Weisung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Boningen in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen:

Boningen, den 06.04.2017

EINWOHNERGEMEINDE BONINGEN

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

Manfred Zimmerli

Gabriela Lack